

Affekte zwischen beiden die Beziehungen belasten, so ist Vorsicht gegenüber der Aussage zweckmäßig. Zumindest wird auch der Aussageinhalt durch die Art des Affekts — bewußt oder nicht bewußt — verfärbt, wenn nicht grob entstellt sein. Haß, Rachebedürfnis oder Angst können solche „aussagetreibenden“ Affekte sein, die realitätsteststellende Wirkungen haben können.

Häufig bringen Beschuldigte vor, daß sie durch den minderjährigen Zeugen bewußt einer Handlung bezichtigt werden, die sie niemals begangen haben. Solche Falschbezeichnungen sind zwar verhältnismäßig selten, trotzdem sollte stets auf eine derartige Möglichkeit geachtet werden. Motive für eine bewußt falsche Anschuldigung eines „Täters“ durch einen minderjährigen Zeugen können sein:

- negative Affekte (Haß- bzw. Rachegefühle) gegen den Beschuldigten;
- Selbstschutz des Zeugen, um eine Defloration, eine Schwangerschaft oder eine Geschlechtskrankheit zu „erklären“ oder um den wahren Akteur zu decken und vor negativen Folgen zu schützen;
- Anstiftung durch andere, zumeist erwachsene Personen (z. B. durch den wahren Täter oder die Mutter des minderjährigen Zeugen, um einen Familienangehörigen aus „familiären Rücksichten“ zu schützen).

War der Täter dem Zeugen zuvor unbekannt, so kann es auf Grund der Flüchtigkeit der Begegnung, der furcht-einflößenden Tatsituation oder des schockauslösenden Erlebnisses zu ungenauer oder verkennender Wahrnehmung des Täters kommen. Auch altersbedingte Fehleinschätzungen der Personenmerkmale des Täters sind möglich.

#### Aussageverhalten

Das Aussageverhalten ist für die Feststellung unwahrer Aussagen besonders zu beachten. Es liefert u. U. die meisten Anhaltspunkte dafür, daß eine Aussage unglaubwürdig ist.

Werden Aussagen wiederholt in stereotyper Weise ge-

macht, wobei stets dieselben Worte gewählt werden und es auch in der Reihenfolge der Aussageinhalte keinerlei Variationen gibt, die Aussage also „eingelernt“ erscheint, so ist Vorsicht anzuraten. Das gilt auch, wenn über unwichtige Einzelheiten des Randgeschehens gleich gut oder besser berichtet wird als über das eigentliche (fragliche) Tatgeschehen.

Werden bei wiederholten Darstellungen jeweils andere „Versionen“ des (fraglichen) Geschehens vorgebracht und offenbaren sich in wesentlichen Teilen des Handlungsablaufs miteinander unvereinbare Widersprüche, so spricht das stark für die Unglaubwürdigkeit der Aussage.

Wird in der Vernehmung festgestellt, daß der Zeuge jeglichen Suggestionen, die vom Vernehmenden bewußt gesetzt werden, in der gewünschten Richtung nachgibt, daß er Unterstellungen (besonders solche, die offensichtlich nicht zutreffen) vorbehaltlos akzeptiert, daß er — „in Fahrt gekommen“ — immer kühner belastende oder ausschmückende, zuvor nicht erwähnte Tatbestände schildert und sich dabei offensichtlich recht „wohl“ zu fühlen scheint, so schränkt dieses Verhalten seine Glaubwürdigkeit ein. Charakteristisch ist für einen Teil solcher Zeugen, daß sie — bei entsprechend nachdrücklichen Vorhaltungen — zunehmend ihre Aussagen einschränken und dem Maß des noch Glaubhaften annähernd. Eine solche „Anpassungstendenz“ reduziert die Glaubwürdigkeit erheblich.

Vermehmungsfehler, wie stark suggestive Befragung bei Kindern und suggestiblen Zeugen, können im Endeffekt ebenfalls zu einer — nur schwer festzustellenden und zu korrigierenden — Reduzierung der Aussagequalität führen.

Abschließend sei noch betont, daß dem Kriminalisten, Staatsanwalt, Richter oder Sachverständigen in keinem Fall die Aufgabe erspart bleibt, sorgfältig alle Faktoren und Umstände abzuwägen, die sowohl für als auch gegen die Glaubwürdigkeit des Aussagenden und seiner Aussage sprechen, um zu einer fundierten Stellungnahme oder Entscheidung über den Beweiswert der Aussage zu gelangen.

WOLFGANG RIEGER, wiss. Assistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Zur Verwirklichung des Aussöhnungsauftrags des Gerichts im Eheverfahren

Im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70 zu Heft 15) und auf der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts am 13. Dezember 1972 zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren/1/, wurden den Gerichten konkrete Hinweise für ihre Tätigkeit in der Aussöhnungsverhandlung gegeben. Im folgenden sollen unter dem Aspekt des Aussöhnungsauftrags des Gerichts im Eheverfahren einige Probleme behandelt werden, mit denen die Gerichte im Prozeß der Entscheidungsfindung konfrontiert werden.

„Der Aussöhnungsauftrag des Gerichts hat zum Inhalt, diejenigen Ehen, die ihren Sinn nicht verloren haben, zu erhalten, und zwar durch die Wiederherstellung des Willens einer Partei oder beider Ehegatten zur Fortführung der ehelichen Gemeinschaft“ /2/ Diese m E.

1/ Die Materialien der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts sind in NJ 1973 S. 37 fE. veröffentlicht (vgl. Insb. S. 38 f., 44 f.). Vgl. auch Ziff. 1 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972, NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13.

2/ Grandke u. a., FamUenrecht (Lehrbuch), Berlin 1972, S. 443.

treffende inhaltliche Bestimmung des Aussöhnungsauftrags berührt die grundlegende Frage nach dem Sinnverlust der zu beurteilenden Ehe für die Ehegatten und die Kinder. Nur die Ehe, die für die Beteiligten noch nicht sinnlos geworden ist, rechtfertigt eheerhaltende Bemühungen, da der sozialistische Staat nicht wegen der Ehe als Institution Einfluß auf den Bestand dieser Gemeinschaft nimmt. Für erfolgreiche Aussöhnungsbemühungen ist es deshalb erforderlich, daß das Gericht Klarheit darüber hat, welche Maßstäbe der Beantwortung der Frage nach dem Sinnverlust der jeweiligen Ehe zugrunde zu legen sind. Seine Meinungsbildung darüber, ob und welche Möglichkeiten vorhanden sind, die Ehe zu erhalten, ist Bestandteil des Entscheidungsfindungsprozesses gemäß § 24 FGB. Eine weitere Frage, die für die zu treffende Entscheidung und damit auch für die Klärung der Voraussetzungen für Aussöhnungsbemühungen Bedeutung hat, ist, welche Rolle der zunächst im Prozeßziel kundgetane Wille der Parteien spielt. Eng verbunden damit ist schließlich die Frage nach den Möglichkeiten des Gerichts, Auffassungen der Parteien zu beeinflussen und vor allem zu ihrer Willensbildung im Sinne der Eheerhaltung beizutragen.